

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Malergesellen Walter D [REDACTED] aus Br [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED],
- 2.) den kaufm. Angestellten Richard B [REDACTED] aus
Br [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 3.) den kaufm. Angestellten Gustav Adolf M [REDACTED] aus
Br [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Be [REDACTED] (P [REDACTED]),

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Juli 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten D [REDACTED], B [REDACTED] und
M [REDACTED] gegen das Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom
20. Mai 1953 werden verworfen. Sie haben die Kosten ihrer
Rechtsmittel zu tragen. Jedoch wird die Sache zur Nachholung
der Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewäh-
rung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat die Angeklagten D[REDACTED] und B[REDACTED] je wegen tateinheitlich zusammentreffender Vergehen nach § 90 a und § 128 StGB, und zwar unter Bejahung des Erschwerungsgrundes des § 94, den Angeklagten M[REDACTED] wegen eines Vergehens nach § 128 verurteilt.

Die Angeklagten rügen mit ihren Revisionen die angeblich unrichtige Anwendung des sachlichen Rechts. Sie haben damit keinen Erfolg. Was die Angeklagten D[REDACTED] und M[REDACTED] vorbringen, geht offensichtlich fehl.

Auch die Revision des Angeklagten B[REDACTED] ist unbegründet. Zwar würde die Feststellung der Strafkammer, dass er Organisationsleiter der FDJ im Kreise Bersenbrück war, für sich allein zur Bejahung seiner Eigenschaft als eines Rädelsführers nicht genügen. Doch ist diese Feststellung ersichtlich dahin zu verstehen, dass der Angeklagte nicht nur dem Namen nach Organisationsleiter war, sondern auch die üblicherweise mit einer solchen Stellung verbundene Tätigkeit entfaltet hat. Dies entnimmt der Senat der weiteren Feststellung der Strafkammer, dass der Angeklagte vom März bis November 1952 die erwähnte Stellung bekleidete (UA S 2) und der weiteren Feststellung, dass er die Bestrebungen der FDJ in führender Rolle gefördert hat (UA S 5).

- 3 -

Indes haben die Revisionen der Angeklagten zur Folge, dass die Strafkammer prüfen muss, ob ihnen, da auf sie die Voraussetzungen des inzwischen in Kraft getretenen § 23 StGB zutreffen können, nicht Strafaussetzung zur Bewährung gemäss §§ 23 ff StGB zu bewilligen ist.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)